

Mengenmeldung nach Gebäudeabbruch

Bau-/AbbruchwerberIn
Name und Anschrift

Telefonnummer

Adresse des Abbruchobjektes Anschrift

Grundstücksnummer, KG

Gemeinde

Objektbeschreibung
Gebäudeart, Baujahr ca.
Breite/Höhe/Länge

Bisherige Nutzung

Wohnhaus Landwirtschaft Betriebliche Nutzung

Abbruch- oder Baubescheid (Aktenzahl)

Zeitpunkt des Abbruchs
(Monat/Jahr)

Abfallart	Schlüsselnummer	Menge in m ³	Gewicht in t	Übernehmer (Sammler/Behandler, Adresse) oder Eigenverwertung
Bodenaushubmaterial (1,5 t / m ³)	31411-29			
* Asphaltaufbruch/Bitumen (2,2 t / m ³)	54912			
Natursteine, Lehm und Lehmziegel ohne Mörtelreste (1,6 t / m ³)	31411-33			
mineralischer Bauschutt (1,5 t / m ³) (z.B. Ziegel mit Mörtel und Putzen vermischt)	31409			
Betonabbruch (2,2 t / m ³)	31427			
* Kaminmauerwerk (1,4 t / m ³)	31414			
* Bau- und Abbruchholz (0,4 t / m ³) behandelt, lackiert, verunreinigt	17202			
Bau- und Abbruchholz (0,4 t / m ³) unbehandelt	17202-02			
* Gipskartonplatten, Heraklith, Dämmstoffe, Kunststoffe (0,5 t / m ³)				
* Asbestzement (20 kg / m ²) (insb. Eternit Dach- u. Fassadenplatten, Rohre)	31412			
* Metallabfälle (0,6 t / m ³)				
* sonst. Baustellenabfälle (1,0 t / m ³) Rest- und Sperrabfälle	91206			
* verunreinigte Aushub- und Abbruchmaterialien (1,5 t / m ³)				

* Diese Materialien können keiner Eigenverwertung zugeführt werden und sind über Entsorger bzw. Altstoffsammelzentren zu entsorgen!

Datum

**Unterschrift
BauwerberIn**

INFORMATION



Mit dem ausgefüllten Formular „MENGENMELDUNG nach Gebäudeabbruch“, das Sie dem zuständigen Bezirksabfallverband übermitteln, erfüllen Sie ihre Verpflichtung nach dem § 21 Oö. AWG 2009.

Die Meldung ist unverzüglich nach Beendigung des Abbruchvorhabens zu übermitteln an:

Bezirksabfallverband Ried
Eberschwangerstr. 3
4910 Ried
Tel: 07752/81770
Fax: Dw -15
e-mail: office@bav-ried.at

Diesem Formular sind **KEINE** Belege, Rechnungen oder Wiegescheine anzuschließen!

WAS IST ZU BEACHTEN?

Die in den Spalten angeführten Umrechnungsfaktoren sind Durchschnittswerte! Die tatsächlichen Werte können davon deutlich abweichen. Diese Faktoren werden aber für eine einheitliche Berechnung empfohlen.

Sie als AbbruchwerberIn haben auf jeden Fall eine 7-jährige Aufbewahrungspflicht für folgende Belege:

- alle Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen, die über Art und Menge der Abfälle Auskunft geben.
- eine Kopie dieser Meldung (Mengenmeldung nach Gebäudeabbruch)
- Bei Eigenverwertung: alle gesetzlichen Nachweise (Bewilligungen, Analysen, Qualitätssicherungssystem etc.), eine Fotodokumentation wird empfohlen.

Alle Meldungen werden vom Bezirksabfallverband (BAV) an die OÖ Landesregierung weitergemeldet. Diese kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen Baurestmassen überprüfen und die Daten auch an das Zollamt weitergeben. Diese Behörden können die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwendeten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwendung auch im Nachhinein anfordern!